

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

Der Vorsitzende

Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage des Abgeordneten Herrn Bernd Heimberger, Parteilose Teltow-Fläming, vom 19.05.2010

Drucksache Nr.: 4-0601/10-KT

Betr.: Anfrage des Abg. Bernd Heimberger, Parteilose Teltow-Fläming, zum Ehrenhain für die Verfolgten des Naziregimes in Blankenfelde-Mahlow

Sachverhalt:

Vor nahezu einem halben Jahrzehnt beschloss die Gemeindevertretung von Blankenfelde-Mahlow einstimmig einen Antrag der Fraktion des BürgerBündnisses Blankenfelde, der die Gemeindeverwaltung beauftragte, sich in der Kreisverwaltung darum zu kümmern, dass der Ehrenhain für die Verfolgten des Naziregimes – auf dem Evangelischen Waldfriedhof – als Denkmal anerkannt wird. In seiner Art ist der Ehrenhain ein einzigartiges Areal im Kreis Teltow-Fläming. Zwei Anfragen an die Verwaltung (Bürgermeister), zuletzt vor knapp anderthalb Jahren, blieben unbeantwortet.

Deshalb frage ich die Kreisverwaltung:

1. Wann, in welcher Weise hat sich die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow in der Angelegenheit an den Kreis gewandt?
2. Welche Chancen hat der Beschluss der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow vom Kreis beachtet und berücksichtigt zu werden?

Blankenfelde, den 19.05.2010

gez. Bernd Heimberger
Parteilose Teltow-Fläming

Für die Kreisverwaltung Teltow-Fläming beantwortet der Beigeordnete Herr Lademann die Anfrage wie folgt:

Zu 1)

Die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow übersandte am **12.07.2007** eine unvollständige Gräberliste für 3 auf dem Ehrenhain bestattete Personen, die vor dem 31.03.1952 verstorben sind und anhand des Sterbedatums möglicherweise zum Personenkreis nach § 1 Abs. 2 Ziffer 4 des Gräbergesetzes gehören könnten.

Die Gräberliste vom 12.07.2007 konnte aus formellen Gründen seitens des Ordnungsamtes nicht akzeptiert werden.

Daraufhin folgte weiterer Schriftwechsel zwischen der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow und der Kreisverwaltung am 14.12.2007. Mit Antwort vom 05.02.2008 wurde der Gemeinde aufgezeigt, wie die Gräberliste vom 12.07.2007 ergänzt werden müsste sowie Hinweise für weitere erforderliche Ermittlungsansätze gegeben.

Mit Schreiben vom **03.04.2009** ging eine Anfrage der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow mit der Bitte um Informationen zum aktuellen Sachstand "Ausweisung eines Ehrenhaines für Verfolgte des Naziregimes auf dem Blankenfelder Friedhof" beim Ordnungsamt der Kreisverwaltung ein. Dazu erfolgte eine telefonische Rücksprache mit der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow mit dem Hinweis auf die ausstehende Antwort bzw. Zuarbeit der Gemeinde.

Aufgrund eines Vor-Ort-Termins auf dem Blankenfelder Friedhof, der sich in kirchlicher Trägerschaft befindet, in einer anderen Angelegenheit am **25.11.2009** wurde die Thematik des Ehrenhains nochmals angesprochen und der nunmehr zuständigen Mitarbeiterin der Gemeindeverwaltung der Hinweis gegeben, dass die mit Datum vom 12.07.2007 eingereichte Gräberliste ergänzt werden müsste.

Am 12.01.2010 fand ein Gespräch mit dem Bürgermeister der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow mit dem Thema "Ausländerkrankenhaus Mahlow" sowie Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft, die sich im Gemeindebereich befinden, statt. In diesem Zusammenhang wurde auch der Ehrenhain für die Verfolgten des Naziregimes und die Aufnahme der 3 Verstorbenen, die gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 4 des Gräbergesetzes, "*...als Opfer nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen seit dem 30. Januar 1933 ums Leben gekommen sind oder an deren Folgen bis 31. März 1952 gestorben sind*", in die Gräberliste für öffentlich gepflegte Gräber besprochen.

Bisher erfolgte keine Erledigung bzw. Rückmeldung.

Zu 2)

Der Ehrenhain für die Verfolgten des Naziregimes ist nicht als Denkmal in der Denkmalliste für das Land Brandenburg erfasst. Für die Führung dieser Liste ist das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum gemäß § 3 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes zuständig.

Aufgrund der im Gräbergesetz gesetzlich geregelten Frist, die ein Sterbedatum bis zum 31.03.1952 vorsieht, besteht lediglich für 3 Gräber die Möglichkeit der Unterschutzstellung nach dem Gräbergesetz. Diese Gräber würden bei Vorliegen der Voraussetzungen (verstorben an den Folgen nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen) dauernd bestehen bleiben.



Böttcher
stellv. Kreistagsvorsitzende

